

**Drucksache
5892/2014-2020**



Freie Demokratische Partei

FDP im Rat der Stadt Bielefeld

Altes Rathaus (Erdgeschoss, Zimmer 12)
Niederwall 25 • 33602 Bielefeld

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Bielefeld
Pit Clausen
Rathaus
33602 Bielefeld

Bielefeld, den 06.12.2017

Änderungsantrag der FDP für die Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses am 07.12.2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Clausen,

zum Tagesordnungspunkt 4.1 (Situation im Bereich der Haltestelle Hauptbahnhof, der sog. „Tüte“) stellen wir nachfolgenden Änderungsantrag:

1. Die Verwaltung prüft alternative Plätze, auf die eine Verlagerung der Szene an der „Tüte“ in Betracht kommt.
2. Die Verwaltung prüft, unter welchen Voraussetzungen und auf welcher Rechtsgrundlage ein befristetes und auf den Eingangsbereich der Stadtbahnhaltestelle Bahnhof begrenztes Alkoholverbot möglich sein könnte.
3. Die ordnungsbehördlichen Kontrollen an der „Tüte“ werden weiter intensiviert, um einerseits eine Ausweitung der Szene zu verhindern bzw. einzudämmen und andererseits die rechtlichen Grundlagen für ein späteres Alkoholverbot zu schaffen.

Begründung:

Die Schaffung weiterer Ordnungswidrigkeiten alleine kann keinen Beitrag zur Verminderung der nachteiligen Wirkung der Szene an der sog. „Tüte“ erzeugen, insbesondere wenn diese nicht verfolgt und effektiv geahndet werden. Ein Alkoholverbot könnte aber als ein Baustein im Zuge einer Verlagerung der Szene sinnvoll sein. Deswegen ist vorrangig ein „Verlagerungskonzept“ zu entwickeln, in dessen Rahmen ein befristetes und örtlich auf den Stadtbahneingangsbereich begrenztes Alkoholverbot zusätzliche ordnungsrechtliche Handhabung geben könnte. Die FDP hat im Stadtentwicklungsausschuss zur Verlagerung bereits einen konkreten Standortvorschlag gemacht. Zur Vermeidung rechtlicher Risiken sind vor dem eventuellen Erlass eines Alkoholverbotes an der „Tüte“ aber zwingend die rechtlichen Voraussetzungen festzustellen bzw. zu schaffen.

Altes Rathaus (Erdgeschoss, Zimmer 12)
Niederwall 25 • 33602 Bielefeld

Das OLG Hamm hat mit Beschluss vom 04.05.2010 (Az. III-3 RBs 12/10) entschieden, dass „ein generelles Alkoholverbot polizeirechtlich nur zulässig ist, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das verbotene Verhalten, mithin der Konsum von Alkohol, regelmäßig und typischerweise zum Eintritt von Schäden, etwa infolge von alkoholbedingten Gewaltdelikten, führt. Anderenfalls stellt das Konsumieren von Alkohol nämlich keine hinreichende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.S. d. einschlägigen Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts (hier: § 27 Abs.1 OBG NW) dar. Vorsorge-maßnahmen zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld werden aber durch polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlagen nicht gedeckt.“

Ein Alkoholverbot ist somit nur dann rechtmäßig, wenn belastbare Zahlen zu alkoholbedingten Delikten an der „Tüte“ vorliegen. Solche Zahlen liegen bisher nicht vor, was wesentlich mit der geringen Kontroll-dichte zusammenhängt.

Außerdem ist zu gewährleisten, dass ein solches temporäres Verbot im Rahmen einer Verlagerung auch wirklich vor Ort durch entsprechende Kontrollen auch durchgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jasmin Wahl-Schwentker
Vorsitzende der FDP im Rat der Stadt Bielefeld